

B E R I C H T S V O R L A G E

			Vorlage-Nr. M 02/0022	
20 - Amt für Finanzen			Datum: 14.01.2002	
Bearb.	:Herr Nadolny	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft

23.01.2002

Haushalt 2003 ffVorschläge zur Konsolidierung

Erhebung einer Reitpferdesteuer

Im Rahmen des allgemeinen Steuerfindungsrechts ist den Gemeinden gestattet, neue, selbstentwickelte örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu erheben, also einen Vorgang oder eine Sache zu besteuern, die bisher weder vom Bund noch vom Land besteuert wird.

Etabliert hat sich besonders in Feriengebieten mittlerweile die Zweitwohnungssteuer. Dagegen wurde der kommunalen Verpackungssteuer im Mai 1998 vom Bundesverfassungsgericht ein unrühmliches Ende bereitet.

Bei der Reitpferdesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer, denn sie knüpft an das Halten von Reitpferden für den persönlichen Lebensbedarf an und stellt damit auf die hierdurch zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Pferdehalter ab. Es wird ein ordnungspolitisches Instrument geschaffen, das in erster Linie dazu dienen soll, den Bestand an Reitpferden in der Stadt Norderstedt nicht unkontrolliert wachsen zu lassen. Die Personen, die sich trotzdem ein Pferd halten möchten, sollen sich dann aber auch über diese Steuer an den durch die Beseitigung von Reitschäden an Wegen verursachten Kosten der Stadt beteiligen. Demzufolge sind Pferde, die ausschließlich auf privaten Flächen gehalten werden, steuerfrei. Es ist ohnehin äußerst schwierig, den Katalog der Steuerschuldner zu bestimmen.

Geht man deshalb von 1000 steuerpflichtigen Pferden aus, ergibt sich bei einem angenommenen Steuersatz von 125,00 €/Pferd ein Steueraufkommen von ca. 125.000 € im Jahr. Diesem Betrag ist eine Kostenermittlung (Personal und Material) für die Beseitigung von Reitschäden, sowie eine Kostenermittlung für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Personal, EDV Bescheidversendung Kontrollmarken usw.) gegenüberzustellen. Zur Vermeidung von Gerichtsverfahren ist ein rechtlich einwandfrei ausgestalteter Steuertatbestand zu definieren. Insofern ist zu prüfen, ob eine solche Steuer dem allgemeinen Steuerziel, nämlich ertragreich zu sein, gerecht werden kann. Aufwand und Ertrag sollten in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Erfahrungswerte anderer Gemeinden können nicht herangezogen werden, da bisher keine Gemeinde eine Reitpferdesteuer eingeführt hat.

Bodenbevorratung und -verwertung

Zur Zeit werden in Norderstedt Grundstücke nur für eigene Zwecke gekauft und nur dann, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Ankauf erfolgt dann jeweils zum vollen Wert (Baulandpreis). Es handelt sich hierbei um eine echte Ausgabe.

In vielen anderen Städte und Gemeinden werden Grundstücke dann gekauft, wenn sie noch nicht überplant sind. Der Wertzuwachs durch eine spätere Überplanung wird dann eine zusätzliche Einnahme. Diese wiederum kann für anderen Zwecken des kommunalen Haushalts oder für weitere Immobilienkäufe verwendet werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Die Liegenschaftsabteilung sieht deshalb in der intensiven Bodenbevorratung und -verwertung auch ein Instrument, um den kommunalen Haushalt zu konsolidieren ohne finanzielle Einbußen.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------